



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen
Schulgesetzes (Schulgesetz - SchulG)**

Der Landtag wolle beschließen:**Artikel 1****Änderung des Schulgesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 2. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. 1990 S. 451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 168), wird wie folgt geändert:

In § 105 Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei Wahlen und Abstimmungen in der Elternversammlung haben die Eltern gemeinsam für jedes ihrer Kinder, das als Schülerin oder Schüler die Klasse beziehungsweise im Falle des § 98 Abs. 1 Satz 2 den Schülerjahrgang besucht, eine Stimme; in Elternvertretungen (§ 99) haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht.“

Artikel 2**Änderung der Wahlordnung für Elternbeiräte**

Die Landesverordnung über die Wahl der Elternbeiräte an öffentlichen Schulen (Wahlordnung für Elternbeiräte - WahLOEB-) vom 26. April 1991 (NBl. Schl.-H. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652), wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Findet nur ein Wahlgang statt, haben die Eltern gemeinsam für jedes ihrer Kinder, das als Schülerin oder Schüler die Klasse beziehungsweise im Falle des § 98 Abs. 1 Satz 2 SchulG den Schülerjahrgang besucht, so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Für jede Bewerberin oder jeden Bewerber können nur so viele Stimmen abgegeben werden wie die Eltern Kinder als Schülerin oder Schüler in der Klasse beziehungsweise im Schuljahrgang haben.“

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Wahlordnung für Elternbeiräte können auf Grund der Ermächtigung des Schulgesetzes durch Verordnung geändert werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion